



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



  
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 20. Juni 2013

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 149 für den Monat Juni 2013**

GZ **IV C 3 - S 2110/13/10001**

DOK **2013/0566387**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wie werden die Schöpfung von (das sogenannte „Schürfen“) bzw. Transaktionen in sogenannten „Bitcoins“ (Überlassen von Bitcoins als Gegenleistung einerseits beim Erwerb von Gütern und andererseits auf Bitcoin-Tauschbörsen gegen Euro) steuerlich behandelt, und sieht sich die Bundesregierung in der Lage, die geschuldeten Steuerforderungen vor dem Hintergrund der Anonymität von Transaktionen mit bzw. der Schöpfung von Bitcoin faktisch durchzusetzen?“,

beantworte ich wie folgt:

Die Nutzung von „Bitcoins“ als Zahlungsmittel hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die steuerliche Bewertung der damit vollzogenen Geschäfte oder Transaktionen. Das gilt für direkte und indirekte Steuern gleichermaßen. Wenn die Transaktionen erwerbswirtschaftlich erfolgen und einer der Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes zuzuordnen sind, führen sie zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften. Das können Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 des Einkommensteuergesetzes – EStG) oder Einkünfte aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nummer 3 EStG) sein. Mit Bitcoins können aber auch private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG getätigt werden.

In Bezug auf die Durchsetzung von Steueransprüchen aus der Verwendung von Bitcoins sind die Anonymität und Abwicklung der Transaktionen über das Internet kein neuartiges Problem. Der Austausch von Gütern oder Wertpapieren kann auch auf anderem Wege anonym vollzogen werden. Die zunehmende Abwicklung von Geschäften über das Internet hat die Finanzverwaltung im Übrigen frühzeitig erkannt. Das Bundeszentralamt für Steuern wurde deshalb vor geraumer Zeit beauftragt, die Landesfinanzbehörden bei der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handels zu unterstützen, indem es das elektronische Dienstleistungsangebot beobachtet (§ 5 Absatz 1 Nummer 17 Finanzverwaltungsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen

